

SATZUNG

des

Reitsportverein Eschenhof e.V.

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „RSV Eschenhof“. Er hat seinen Sitz in Stahnsdorf. Die Gründung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Der Verein wird unmittelbar nach der Gründung in das Vereinsregister des Registergerichts Potsdam eingetragen und führt danach den Zusatz „e.V.“.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

- (1) Der RSV Eschenhof verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

Der Verein hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Gesundheitsförderung und Lebensfreude aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren und Voltigieren;
- b) die Ausbildung von Reiter, Fahrer und Pferd in allen Disziplinen;
- c) ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen;
- d) die Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Pferden;
- e) die Förderung des Natur- und Umweltschutzes;
- f) die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden;
- g) die Förderung des therapeutischen Reitens;
- h) die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet;
- i) die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber den Behörden und Organisationen auf Gemeinde- und Kreisebene.

- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen sowie Tätigwerden zu in Ziff. 1 genannten Aufgaben.

- (3) Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung; er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.

- (4) Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

- (6) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

- (7) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereins nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (vgl. § 12).

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung (Mitgliedsantrag) und deren Annahme durch den Vorstand erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Änderungen der Kontaktdaten (insbesondere Postanschrift, Telefonnummer, E-Mail) sind dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stamm-Mitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stamm-Mitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Bei Ablehnung der Beitrittserklärung durch den Vorstand kann die Entscheidung in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung gefordert werden.
- (2) Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reit- und Fahrsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
- (4) Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen der FN (insbesondere LPO). Im Falle von Widersprüchen zwischen den Satzungen und Ordnungen der FN und dieser Satzung hat diese Vorrang.

§ 3a Verpflichtung gegenüber dem Pferd

- (1) Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
 - a) die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen,
 - b) den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
 - c) die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
- (2) Auf Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres (31.12.), wenn das Mitglied sie bis zum 15. November des Jahres schriftlich kündigt (Austritt).

- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse schwerwiegend verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht;
 - b) gegen § 3a (Verpflichtung gegenüber dem Pferd) verstößt;
 - c) seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als sechs Monate nicht nachkommt.
- (4) Das Recht zum Ausschluss aus wichtigem Grunde bleibt unberührt.
- (5) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- (6) Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- (7) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 5 Geschäftsjahr und Beiträge

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung in der gesonderten Beitragsordnung festgesetzt.
- (3) Beiträge werden jährlich erhoben und sind im Voraus bis spätestens 31.01. auf das den Mitgliedern bekannte Konto zu überweisen.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand durch schriftliche Einladung (per Post oder per E-Mail) an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Versammlungstag müssen zwei Wochen liegen.

- (3) Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
- (5) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstag schriftlich beim Vorstand einzureichen. Diese Anträge werden in der Mitgliederversammlung unter Punkt „Verschiedenes“ behandelt. Dringlichkeitsanträge, die nicht fristgerecht eingereicht werden, können nur mit Unterstützung einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten zur Verhandlung kommen. Anträge des Vorstands bedürfen dieser Unterstützung nicht, sondern können jederzeit gestellt werden. Satzungsänderungen müssen mit der Einladung versandt werden.
- (6) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- (7) Wahlen über Posten oder Ämter erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von 1/3 der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los. Stimmberechtigt ist jedes anwesende oder vertretene Vereinsmitglied mit einer jeweils Stimme. Jedes nicht volljährige Vereinsmitglied, das aber das 12. Lebensjahr vollendet haben, hat ebenfalls eine Stimme, die durch die Eltern oder mit deren Zustimmung durch das Vereinsmitglied selbst ausgeübt wird. Eine Vertretung ist zulässig; die Vollmacht bedarf der Schriftform.
- (8) Kinder, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, haben kein Stimmrecht.
- (9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen dokumentiert. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben und den Mitgliedern auf Antrag zugänglich zu machen.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung nimmt den Geschäftsbericht des Vorstandes entgegen.
- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen sind, insbesondere über
 - die Wahl des Vorstandes,
 - die Wahl von einem Kassen- und einem Rechnungsprüfer,
 - die Entlastung des Vorstandes,

- die Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen,
 - die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins und
 - die Anträge nach § 3 Abs. 1 letzter Satz, Abs. 3 und § 7 Abs. 4 dieser Satzung.
- (3) Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Verein wird von dem Vorstand geleitet. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- (2) Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Kassenwart,
 - d) dem Jugendwart,
 - e) dem Sportwart.
- (3) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln, möglichst nach vorheriger Absprache.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeiten aller Vorstandsmitglieder dauern nach Ablauf der jeweiligen Wahlperiode solange an, bis ein Nachfolger gewählt ist. Wählbar ist jedes nicht vorbestrafte Vereinsmitglied vom vollendeten 18. Lebensjahr an. Beim Ausscheiden eines oder mehrerer Mitglieder kann sich der Vorstand durch Zuwahl selbst ergänzen. Bei der nächsten Mitgliederversammlung ist für das oder die ausgeschiedenen Mitglieder eine Neuwahl durchzuführen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand entscheidet über:

- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse,